



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 5 · 30. April 2023

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz 227		Erzbischöfliches Ordinariat	
55.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023	227	
Der Erzbischof von München und Freising		<i>Verordnungen</i>	
56.	Emeritierung von Weihbischof Dr. Bernhard Haßlberger und Neuordnung der Zuständigkeiten für die Seelsorgsregionen	228	
57.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022	228	
58.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023	240	
59.	Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern	241	
60.	Änderung der Umschreibung der Dekanate Ebersberg und München-Trudering und der Regionen München und Nord	248	
61.	Änderung der Umschreibung der Pfarreien München-Maria Heimsuchung und München-St. Philippus sowie der Dekanate München-Innenstadt und München-Laim	248	
62.	Änderung der Grenzen der Pfarreien Landshut-Hl. Blut und Landshut-St. Margaret	249	
63.	Änderung der Grenzen der Pfarreien Jetzendorf-St. Johannes und Steinkirchen an der Ilm-St. Anna	249	

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<i>Bekanntmachungen</i>		69.	Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 30. April 2023 254
64.	Zulassung zur Priesterweihe 250	70.	Stadtmaiandacht an der Münchner Mariensäule 255
65.	Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten) 250	71.	Hinweise zu Thema und Durchführung der Aktion Renovabis 2023 255
66.	Mitglieder der Kommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Priestern, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen 251	72.	24. Mai – Weltgebetstag für die Christen in China 257
67.	Mitglieder der Kommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf 252	Personalveränderungen	258
68.	Mitglieder der Kommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten 253	Veranstaltungen und Termine	263

Deutsche Bischofskonferenz

55. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Der Erzbischof von München und Freising

56. Emeritierung von Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger und Neuordnung der Zuständigkeiten für die Seelsorgsregionen

Mit Wirkung zum 9. April 2023 hat Papst Franziskus den aus Altersgründen angebotenen Amtsverzicht von Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger angenommen. Er wurde daher mit Ablauf des 8. April 2023 als Bischofsvikar für die Seelsorgsregion Nord entpflichtet.

Ebenfalls mit Wirkung zum 9. April 2023 trat die Neuordnung der Zuständigkeiten für die drei Seelsorgsregionen im Erzbistum München und Freising in Kraft. Weihbischof Rupert Graf zu Stolberg, bisher Bischofsvikar für die Region München, übernimmt die Aufgabe in der Region Süd des Erzbistums. Für diese war bisher Weihbischof Wolfgang Bischof zuständig, der nunmehr Bischofsvikar für die Region Nord ist. Für die Region München wird bis auf Weiteres Generalvikar Christoph Klingan die entsprechende Verantwortung mit wahrnehmen.

57. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes** hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„¹Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

-
- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„S 2
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“
 2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„S 3
Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
 3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“²“
 4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:
„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“¹“
 - d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:
„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“¹“
 - e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:
„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe“^{21, 22}“

-
- f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:
„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰“
- g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:
„S 14
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“
- IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:
1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a. Buchstabe f wie folgt gefasst:
„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
- b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
- c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
- i) schwierige Fachberatung,
- j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“

5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagog (Bachelor/Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

-
- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 - a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

- I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

- II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

- I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie, Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologie für Radiologie c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EstG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch

mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

- I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

- I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 1. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuführen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

München, den 20. Februar 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

58. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12. Januar 2023 in Kraft.

- II. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

- II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 14. März 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist. Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KdG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht. Mit der Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 DSGVO ist der Kirche nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO die Möglichkeit eröffnet, die Aufsicht über deren Einhaltung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde spezifischer Art zu übertragen, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Dementsprechend haben sich die bayerischen (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg sowie Würzburg darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem gemeinsamen Datenschutzzentrum Bayern als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 DSGVO neu zu ordnen und zu diesem Zweck durch Zusammenschluss einen eigenständigen Zweckverband zu bilden, diesem durch den Freistaat Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verleihen zu lassen und ihm die nachstehende Satzung zu geben.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

- (1) Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 WRV unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem „Katholischen Datenschutzzentrum Bayern“ zusammengeschlossen und hierdurch als gleichberechtigte Mitgliedsdiözesen diesen Zweckverband errichtet, dem die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

-
- (2) Er führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Bayern KdöR“. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der zu veröffentlichen ist.
 - (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist Nürnberg.
 - (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gelten die bischöflichen Gesetze, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in ihrer jeweils vom Erzbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Erzdiözese Bamberg (Belegenheitsdiözese) in Kraft gesetzten geltenden Fassung.
 - (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet bei der Erfüllung seines in § 3 bestimmten Zwecks auf Sachverhalte in den einzelnen (Erz-) Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht an, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können dem Zweckverband unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitgliedsdiözesen beitreten.
- (3) Mitgliedsdiözesen können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus dem Zweckverband austreten.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des KDG in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.
- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen. Nach Entscheidung des

Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) erweitert sich die Er-
streckung auf die übernommenen Bereiche.

- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist Anstellungsträger der/
des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten ge-
meinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeiten-
den.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bestellen eine/n gemeinsame/n
Diözesandatenschutzbeauftragte/n. Diese Person ist für die Mitglieds-
diözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Katholischen
Datenschutzzentrum Bayern aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen
unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte
gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das
Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich
und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/
in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der
Stellvertreter/in wird von der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten ge-
mäß § 43 Absatz 8 KDG aus dem Kreis ihrer/seiner Mitarbeitenden be-
nannt. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der
Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Katholischen Da-
tenschutzzentrums Bayern berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind
unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums
Bayern abzugeben. Gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesatenden-
schutzbeauftragten vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw.
ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in das Katholische Datenschutzzentrum Bay-
ern.
- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Auf-
gaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben
sich aus den für Diözesandatenschutzbeauftragte geltenden Vorschriften
des KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums
Bayern jeweils geltenden Fassung.

-
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushaltsplan des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Bayern um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte, die eine dauerhaft bevollmächtigte entsandte Vertretung einschließt, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

-
- a) Entscheidung über die vom Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) zu überlassenden Mittel, aus denen sich die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen finanziert,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - c) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - d) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - e) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
 - f) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern oder über die Aufnahme weiterer Mitgliedsdiözesen,
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern,
 - h) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus nimmt der Verwaltungsrat den nach Maßgabe des KDG regelmäßig zu erstattenden Bericht der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten entgegen.

- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben c) bis h) müssen einstimmig erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

-
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
 - (3) Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
 - (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
 - (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
 - (7) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können dem Zweckverband als Mitgliedsdiözesen beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11
Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

Die Auflösungsentscheidung ist dem Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anzuzeigen zusammen mit der Beantragung des Entzugs der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten (Erz-)Diözesen.

§ 13
Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung bildet einen Bestandteil des betreffenden Organisationsaktes der bayerischen (Erz-)Bischöfe und tritt nach der Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugunsten des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen; gleiches gilt für eine Änderung oder Ergänzung der Satzung.

Würzburg, den 23. Januar 2023

Für die Erzdiözese München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

60. **Änderung der Umschreibung der Dekanate Ebersberg und München-Trudering und der Regionen München und Nord**

Auf gemeinsamen, in Abstimmung mit der Pfarrei Zorneding-St. Martin gestellten Antrag der Bischofsvikare für die Regionen München und Nord, Weihbischof Rupert Graf zu Stolberg und Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger, wird auf Grundlage von can. 374 § 2 CIC und gemäß dem Personal- und Stellenplan 2030 nach Beratung im Priesterrat, in den Dekanatsräten der Dekanate Ebersberg und München-Trudering, im Katholikenrat der Region München, in den Gremien der Pfarrei Zorneding-St. Martin sowie in der Ordinariatskonferenz mit Ablauf des 30. April 2023 die Pfarrei Zorneding-St. Martin unter Beibehaltung der Pfarreigrenzen aus dem Dekanat München-Trudering ausgegliedert und dem Dekanat Ebersberg eingegliedert. Damit wird die Pfarrei Zorneding-St. Martin mit Wirkung zum 1. Mai 2023 gleichzeitig aus der Region München ausgegliedert und der Region Nord eingegliedert.

61. **Änderung der Umschreibung der Pfarreien München-Maria Heimsuchung und München-St. Philippus sowie der Dekanate München-Innenstadt und München-Laim**

Im Interesse der örtlichen Seelsorge wird mit Zustimmung des Bischofsvikars für die Region München, Weihbischof Rupert Graf zu Stolberg, nach Beratung im Priesterrat gemäß can. 515 § 2 CIC, in den Dekanatsräten der Dekanate München-Innenstadt und München-Laim, im Katholikenrat der Region München, in den Gremien der Pfarreien München-Maria Heimsuchung und München-St. Philippus sowie in der Ordinariatskonferenz mit Ablauf des 30. April 2023 das Neubaugebiet an der Zschokkestraße aus der Pfarrei München-Maria Heimsuchung ausgegliedert und der Pfarrei München-St. Philippus eingegliedert. Damit wird es gleichzeitig aus dem Dekanat München-Innenstadt ausgegliedert und dem Dekanat München-Laim eingegliedert. Dadurch wird die Pfarreigrenze zwischen den Pfarreien München-Maria Heimsuchung und München-St. Philippus mit Wirkung zum 1. Mai 2023 wie folgt geändert:

Die zukünftige Pfarreigrenze zwischen den Pfarreien München-St. Philippus und München-Maria Heimsuchung im Bereich Tübinger Straße und Zschokkestraße verläuft vom Landaubogen kommend weiter mittig auf der Tübinger Straße, überquert die Westendstraße, verläuft weiter Richtung Westen auf der Zschokkestraße und folgt dann dort dem bisherigen Verlauf der Grenze zwischen München-Zu den hl. Zwölf Aposteln und München-St. Philippus.

62. Änderung der Grenzen der Pfarreien Landshut-Hl. Blut und Landshut-St. Margaret

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und dem Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse und Stellungnahmen wird im Interesse der örtlichen Seelsorge die Pfarreigrenze zwischen den Pfarreien Landshut-Hl. Blut und Landshut-St. Margaret mit Wirkung zum 1. Mai 2023 wie folgt geändert:

Die zukünftige Pfarreigrenze zwischen den Pfarreien Landshut-Hl. Blut und Landshut-St. Margaret im Bereich der Hausnummern 49 und 53 des Mathes-Deutsch-Weges verläuft von der Neuen Bergstraße kommend entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Berg ob Landshut und Achdorf, bis diese auf den Weingartenweg stößt. Die Pfarreigrenze folgt dem Weingartenweg mittig Richtung Osten, bis sie wieder auf den bisherigen Verlauf stößt und diesem folgt. Die beiden Hausnummern 49 und 53 des Mathes-Deutsch-Weges liegen somit zukünftig auf dem Territorium der Pfarrei Landshut-Hl. Blut.

Damit ändert sich gleichzeitig auch die Umschreibung der Stadtkirche Landshut und des Pfarrverbands Achdorf-Kumhausen.

63. Änderung der Grenzen der Pfarreien Jetzendorf-St. Johannes und Steinkirchen an der Ilm-St. Anna

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und dem Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse und Stellungnahmen wird im Interesse der örtlichen Seelsorge die Pfarreigrenze zwischen den Pfarreien Jetzendorf-St. Johannes und Steinkirchen an der Ilm-St. Anna mit Wirkung zum 1. Mai 2023 wie folgt geändert:

Der neue Grenzverlauf folgt von Norden kommend der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Volkersdorf und der Gemarkung Steinkirchen. Die Grenze verlässt die Gemarkungsgrenze auf Höhe des Verbindungsweges Richtung der Pfaffenhofener Straße. Sie verläuft auf diesem Verbindungsweg östlich des Sepp-Lederer-Rings weiter Richtung Süden, überquert die Pfaffenhofener Straße, um dann auf der Höhe der Ilm auf die Gemarkungsgrenze zwischen Jetzendorf und Steinkirchen einzuschwenken und dieser in Richtung Südosten zu folgen.

Bekanntmachungen

64. Zulassung zur Priesterweihe

Nachstehende Diakone der Erzdiözese München und Freising sind von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zum Empfang der Priesterweihe zugelassen:

- **Korell** Michael, Holzkirchen-St. Laurentius und St. Josef
- **Ulbrich** Christian Alexander, Höchstadt a. d. Aisch-St. Georg
- **Waldhauser** Moritz Emanuel Konstantin, München-St. Ludwig

Die Weihe findet am **Samstag, dem 1. Juli 2023, 9:00 Uhr**, im Dom zu Freising statt. Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet gedacht werden.

Anlässlich der Priesterweihe sind alle Priester der Erzdiözese zur Mitfeier und zum anschließenden Mittagessen im Restaurant DIMU, Domberg 21, 85354 Freising eingeladen.

Es wird ausdrücklich gebeten, die Teilnahme per E-Mail bis zum 31. Mai 2023 anzuzeigen: Priesterweihe@ps-muenchen.de

65. Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)

Folgender Bewerber für die Diakonenweihe aus dem Erzbischöflichen Priesterseminar München ist von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zum Empfang der Diakonenweihe zugelassen:

- **König** Sebastian, Taufkirchen bei München-St. Georg

Die Weihe findet statt am **Samstag, dem 27. Mai 2023, 9:00 Uhr**, im Dom Zu Unserer Lieben Frau in München.

66. Mitglieder der Kommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Priestern, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen

Gemäß der „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1996, Nr. 2, S. 23–24) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2023–24 eine Prüfungskommission.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Prof. Dr. Klaus **Unterbürger**, Professor der Theologie
- Ordinariatsdirektor Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ordinariatsdirektor Msgr. Thomas **Schlichting**, Leiter Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Dr. Wolfgang **Lehner**, Regens
- Andreas **Beer**, Ausbildungsleiter Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Diakon Wolfgang **Schwarz**, Leiter Abteilung Priester
- Reinhard **Hintermayr**, Leiter Abteilung Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Berufseinführung Priester und Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- N. N., Leiter:in Berufseinführung Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Schulamtsdirektorin i. K. Franziska **Pichler**, Religionspädagogisches Seminar
- Pfarrer Ulrich **Kampe**, Vertreter der Priester
- Pfarrer Detlev **Kahl**, Vertreter der Priester und der Religionslehrer:innen
- Miriam **Grottenthaler**, Vertreterin der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Pastoralassistent Maximilian **Seidinger**, Vertreter der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen
- Kaplan Robert **Daiser**, Vertreter der Prüfungskandidaten

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Mittwoch, dem 21. Juni 2023**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

67. Mitglieder der Kommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Gemäß der „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf in der Erzdiözese München und Freising“ (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 5, S. 164–174), setzt Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2023–24 eine Prüfungskommission ein.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Ordinariatsdirektor Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ordinariatsdirektor Msgr. Thomas **Schlichting**, Leiter Ressort Seelsorge und kirchliches Leben und Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonats
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Diakon Dr. Peter Joachim **Artmann**, Leiter Abteilung Ständige Diakone
- Diakon Andreas **Altmiks**, Leiter Berufseinführung Ständige Diakone
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- Schulamtsdirektorin i. K. Franziska **Pichler**, Religionspädagogisches Seminar für pastorale Dienste
- Diakon Raimund **Richter**, Vertreter aus dem Sprecherrat der Ständigen Diakone
- Diakon Oskar **Eehalt**, Vertreter der Prüfungskandidaten
- Diakon Jürgen **Richter**, Vertreter der Prüfungskandidaten

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 3. Juli 2023**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

68. Mitglieder der Kommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Gemäß der „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten in der Erzdiözese München und Freising“ (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 298–308), beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2023–24 eine Prüfungskommission.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Ordinariatsdirektor Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ordinariatsdirektor Msgr. Thomas **Schlichting**, Leiter Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Danijela **Pöschl**, Diözesanreferentin Abteilung Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- Sabine **Spangler**, Leiterin Berufseinführung Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- Schulrätin i. K. Sandrine **Schnitzer**, Religionspädagogisches Seminar
- Bettina **Ruhland**, Vertreterin der Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- Gemeindeassistentin Judith **Knött**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen
- Gemeindeassistentin Juliane **Meuer**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 3. Juli 2023**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

69. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 30. April 2023

Für alles Mitwirken und Zeugnisgeben im Anliegen der Berufung danken die Verantwortlichen der Berufungspastoral, Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer. Die steigende Zahl an Beratungsanfragen zeigt, dass auch heute Menschen aller Altersstufen den Ruf in die Nachfolge Jesu vernehmen und Orientierung suchen für ihren Weg. Das diesjährige Motto „Hören“ stellt dies in den Mittelpunkt.

In einem eigenen Versand wird das Werkheft des Zentrums für Berufungspastoral (Frankfurt am Main) zusammen mit dem diözesanen Jahresprogramm und einer Karte mit dem neuen Logo der Berufungspastoral versandt. Es wird gebeten, (junge) Menschen auf die Angebote aufmerksam zu machen.

Wie seit vielen Jahren laden Ordensgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften und Pfarrgemeinden zu Anbetungen im Anliegen von Berufungen ein. Diese können auf der Homepage „Werft die Netze aus“ (www.wdna.de) eingetragen oder in der Stabsstelle Berufungspastoral gemeldet werden.

Auf folgende Gottesdienste und Veranstaltungen anlässlich des Weltgebetstags wird hingewiesen:

- Donnerstag, 27. April, 19 Uhr: Theologen- und Theologinnen-Gottesdienst im Ausbildungszentrum für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, München
- Freitag, 28. April, 18 Uhr: Jugendvesper im Priesterseminar München
- Samstag, 29. April, 13 bis 19 Uhr: Von allen Sinnen!? – Wallfahrt am und auf dem Chiemsee mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx, Prien a. Chiemsee und Fraueninsel
- Sonntag, 30. April, 18 Uhr: Evening Prayer mit den Schwestern vom Hl. Kreuz in der Pfarrkirche St. Heinrich, München-Sendling

Auf der Homepage der Berufungspastoral, die vollkommen neu überarbeitet und gestaltet wurde, können alle Informationen abgerufen werden. Dort sind auch Berufszeugnisse sowie Materialien für Gebete und Gottesdienste abrufbar: www.erzbistum-muenchen.de/berufungspastoral. Für Anfragen und Unterstützung stehen die Verantwortlichen der Berufungspastoral, Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer, gerne zur Verfügung:

E-Mail: berufungspastoral@eomuc.de, Telefon: 089/ 21 37-773 12 oder -773 42

70. Stadtmaiandacht an der Münchner Mariensäule

Für Mittwoch, 3. Mai 2023, um 19:00 Uhr, lädt die Seelsorgsregion München zusammen mit dem Katholikenrat der Region München und der Dompfarrei die Katholiken zur diesjährigen Stadtmaiandacht ein. Domdekan Prälat Dr. Lorenz Wolf steht der Andacht an der Mariensäule auf dem Münchner Marienplatz vor. Bei ungünstiger Witterung findet die Stadtmaiandacht im Münchner Dom statt. Der Versand der Plakate erfolgt Anfang April 2023.

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren in der Seelsorgsregion München werden gebeten, die Stadtmaiandacht bei der Terminplanung in der Pfarrei zu berücksichtigen, zur Teilnahme einzuladen und die Plakate in den Kirchen, Schaukästen und Pfarrheimen auszuhängen.

71. Hinweise zu Thema und Durchführung der Aktion Renovabis 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden COVID-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungsprojekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10:00 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven

statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2022, Nr. 11, S. 364–368) zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

72. 24. Mai – Weltgebetstag für die Christen in China

Das China-Zentrum Sankt Augustin ruft zu einem Gebetstag am 24. Mai für die Christen in China auf. Hintergrund ist die schwierige Lage der chinesischen Katholiken. Die Initiative geht auf eine Empfehlung von Papst Benedikt XVI. von 2007 zurück. In China machen sich jährlich am 24. Mai Tausende zum Marienheiligum Sheshan bei Shanghai auf, um für sich selbst, die Kirche und das ganze Land zu beten.

Die katholische Kirche in China zählt insgesamt etwa 10,5 Millionen Mitglieder. Fünf Millionen Christen gehören der staatlich kontrollierten „Patriotischen Vereinigung“ an. Der Vatikan bemüht sich seit Jahren um eine Verschmelzung der staatlichen und der Untergrundkirche. Zu der staatlich anerkannten protestantischen Kirche gehören bis zu 18 Millionen Chinesen. Etwa 50 Millionen Protestanten treffen sich in illegalen Hauskirchen.

Zum Gebetstag für die Kirche in China am 24. Mai hat das China-Zentrum für die Pfarreien ein Set von Materialien zusammengestellt, das unter folgender Webseite abgerufen werden kann: www.china-zentrum.de

Kontakt: China-Zentrum, St. Augustin, Geschäftsstelle,
Arnold-Janssen-Straße 22, 53757 Sankt Augustin, Telefon: 022 41/ 23 74 32

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

- 31.01.2023** **Belitzer Thomas:** entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband St. Anna im Moosrain – gleichzeitig ernannt zum Erzbischöflichen Zeremoniar.
- 28.02.2023** **Goedereis P. Christoph OFMCap:** entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Andreas und München-St. Anton sowie als Leiter des Pfarrverbandes Isarvorstadt;
- Hagl Anton:** entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei München-Heilige Familie – gleichzeitig ernannt und angewiesen als Pfarrer der Pfarrei München-Heilige Familie;
- Hilger Emmeran:** entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Oberhaching-St. Stephan – gleichzeitig ernannt und angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Oberhaching-St. Stephan;
- Holzer P. Christophe OP:** entpflichtet als Kirchenrektor der Stiftskirche St. Kajetan (Theatinerkirche) in der Metropolitanpfarre zu Unserer Lieben Frau zu München;
- Kusenberg P. Jens OFMCap:** entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Isarvorstadt – gleichzeitig angewiesen zum Priesterlichen Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Isarvorstadt (befristet bis 31. März 2023);
- Schied P. Thomas OFMCap:** entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Isarvorstadt.
- 01.03.2023** **Backhaus Knut:** angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei Kirchdorf an der Amper-St. Martin;
- Holzmann P. Martin OP:** ernannt zum Kirchenrektor der Stiftskirche St. Kajetan (Theatinerkirche) in der Metropolitanpfarre zu Unserer Lieben Frau zu München.
- 15.03.2023** **Kaspar P. Terence OCD:** angewiesen als Kaplan in der Pfarrei München-St. Benno.
- 31.03.2023** **Gäng Otto:** ernannt zum Dekan des Dekanats Fürstenfeldbruck.
- 01.04.2023** **John P. Charls OFMCap:** angewiesen als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Isarvorstadt.

Ständige Diakone:

01.03.2023 **Spöttl** Dieter, DH, Geistlicher Mentor Ständige Diakone: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.03.2023 **Schönfelder** Clara: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Jugendpastoral im Sozialraum 45, der aus dem Pfarrverband Menzing und den Pfarreien München-Christkönig, München-Herz Jesu und München-St. Laurentius gebildet wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Projekt „Himmel über Neuhausen“ mit sich bringt, sowie als Pastoralreferentin in der Pfarrei München-St. Laurentius – unter gleichzeitiger Entpflichtung vom Studium des einsemestrigen Studiengangs „Safeguarding of minors“ am Institute of Anthropology – Interdisciplinary Studies on Human Dignity and Care (IADC) an der Pontificia Università Gregoriana in Rom;

Slotta Christopher, Pastoralassistent in der Pfarrei Neufahrn-St. Franziskus von Assisi: zusätzlich zugewiesen als Pastoralassistent in der Pfarrei Eching-St. Andreas.

31.03.2023 **Gleißl** Maria, Pastoralreferentin zur Leitung der Krankenpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten Erding und Dorfen gebildet wird, sowie zur pastoralen Tätigkeit in der Krankenpastoral im Sozialraum 137: entpflichtet als Pastoralreferentin zur Mitarbeit im Regionalteam Nord.

01.04.2023 **Emehrer** Anton, Pastoralreferent im Pfarrverband Holzland: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent zur Leitung der Jugendpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten Erding und Dorfen gebildet wird, sowie zur pastoralen Tätigkeit in der Jugendpastoral im Sozialraum 129, der aus der Katholischen Jugendstelle Erding gebildet wird;

Engl Christina: zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung der Jugendpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten München-Perlach, Ottobrunn und München-Giesing gebildet wird, sowie zur pastoralen Tätigkeit in der Jugendpastoral im Sozialraum 62, der aus dem Pfarrverband Grünwald gebildet wird;

(01.04.2023) **Huber Irmengard**, Pastoralreferentin im Pfarrverband Trostberg und in der Pfarrei Baumburg-St. Margareta: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Seeon;

Langer Christof, Pastoralreferent in den Pfarrverbänden Bruckmühl und Heufeld-Weihenlinden: zusätzlich zugewiesen als Referent für Theologische Bildung im Landkreis Rosenheim in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk Rosenheim e. V.;

Strickmann Andrea: zugewiesen als Pastoralreferentin im Christophorus Hospiz Verein.

24.04.2023 **Gerhard Sabine**: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge in der München Klinik Bogenhausen mit der München Klinik Schwabing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde der Technischen Universität München (KHG TUM).

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.01.2023 **Burgthaler Katharina**, Gemeindereferentin zur Leitung der Krankenpastoral im Sozialraum 201, der aus dem Pfarrverband Anger-Aufham-Piding und der Stadtkirche Bad Reichenhall im Dekanat Berchtesgaden gebildet wird: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 203, der aus dem Dekanat Teisendorf gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Klinik Inn-Salzach-Klinikum Freilassing;

Lohrmann-Auer Emilie: zugewiesen als Gemeindereferentin zur Leitung der München Klinik Neuperlach und der Helios Klinik München Perlach – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Städt. Klinikum München GmbH – Klinikum Neuperlach und in den Städt. Kliniken München Pasing und Perlach GmbH;

Mehlich Barbara: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 193, der aus den Pfarrverbänden Egling, Münsing und Schäftlarn, der Pfarrei Großdingharting-St. Laurentius sowie der Stadtkirche Wolfratshausen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Kreisklinik Wolfratshausen und im Seniorenwohnpark „Isar-Loisach“;

-
- (01.01.2023) **Saam Ulrike:** zugewiesen als Gemeindereferentin in den Pfarrverbänden Fahrenzhausen-Haimhausen und Röhrmoos-Hebertshausen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Pfarrei München-St. Benno.
- 01.02.2023** **Goldbrunner Marlene,** Gemeindereferentin der Pfarrei Garching-St. Severin von Noricum: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in den Pfarreien Eching-St. Andreas und Neufahrn-St. Franziskus von Assisi;
- Moosheimer Sabine,** Referentin für Geistliche Begleitung von Gemeindeassistenten und -assistentinnen sowie Gemeindereferenten und -referentinnen: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in den Pfarreien Eching-St. Andreas und Neufahrn-St. Franziskus von Assisi.
- 01.03.2023** **Mehringer Johannes:** zugewiesen als Gemeindereferent im Pfarrverband Tegernsee-Egern-Kreuth – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferent in den Pfarrverbänden Miesbach und Hausham-Agatharied;
- Pöschl Danijela,** Diözesanreferentin, Leiterin der Abteilung Gemeindereferenten und -referentinnen: zusätzliche Beauftragung als Pfarrverbandsbeauftragte für den Pfarrverband Isarvorstadt mit den Pfarreien München-St. Andreas und München-St. Anton und als Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftung München-St. Anton.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Kanzler Johannes, Pfarrer i. R.
geb. 08.12.1947; ord. 29.06.1974;
gest. 10.03.2023

Plucha Friedrich, Pfarrer i. R.
geb. 17.09.1943; ord. 29.06.1985;
gest. 12.03.2023

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitionsangebote des Teams Spirituelle Bildung

Ignatianische Schweigeexerzitionen

Du stellst meine Füße auf weiten Raum (vgl. Ps 31,9)

Sommerzeit ist Urlaubszeit. Wir suchen die Weite, manchmal auch das Weite. Einen Freiraum, der neue Aussicht(en) und eine neue Beziehungsqualität zu unserer Mit- und Umwelt schenkt, der aus der Enge des eigenen Lebens hinausführt. Ps 31 atmet diesen Duft der Freiheit. Der weite Raum meines Lebens ist umfasst von Gottes Liebe. In Gottes Gegenwart darf ich aufatmen, meiner Sehnsucht Raum geben, mich für Gottes Wirken in meinem Leben öffnen. Dazu wollen diese Exerzientage einladen.

Folgende Elemente gehören dazu:

Durchgängiges Schweigen, Impulse für die persönliche Zeit der Stille/Bibelbetrachtung, tägliches Begleitgespräch, Eucharistiefeier.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 23. Juli 2023, 18:00 Uhr

Ende: Samstag, 29. Juli 2023, 13:00 Uhr

Ort: Benediktinerabtei Seitenstetten

Leitung: Diakon Dieter Spöttl, Geistlicher Mentor

Sr. Martina Winklehner SDS

Mag.a Michaela E. Lugmaier

Zielgruppe: alle Berufsgruppen

Kosten: Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 390,00 EUR sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Dieter Spöttl, E-Mail: dspoettl@ebmuc.de

Anmeldung: über [arbeo²](https://www.arbeo2.de), Serviceportal für Beschäftigte, Fortbildung und Exerzitionen

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensmänner

„Lass mein Volk ziehen, damit sie mir in der Wüste ein Fest feiern“ (Ex 5,1)

Ausgewählte Texte aus dem Exodusbuch als spirituelle Quelle für heute entdecken.

Elemente:

Betrachtung ausgewählter Schrifttexte, geistliche Betrachtung von ausgewählten Kunstwerken und Bildern, Orgelmeditationen (Brucknerorgel), tägliche Messfeier, Stundengebet, Möglichkeit zu Begleitgesprächen, durchgehendes Schweigen.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 1. Oktober 2023, 17:00 Uhr

Ende: Freitag, 6. Oktober 2023, 13:00 Uhr

Ort: Augustiner Chorherrenstift St. Florian

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Priesterseelsorger
Dr. Klaus Sonnleitner, CanReg, Stiftsorganist

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensmänner

Kosten: Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 485,00 EUR sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo², Serviceportal für Beschäftigte, Fortbildung und Exerzitien

Schweige-Exerzitien

Das Geschenk der Stille

Was macht Stille mit mir? Was passiert in der Stille? Welche Gedanken nehmen sich Raum? Welche Gefühle zeigen sich? Wie reagiert mein Körper? Wie spüre ich meine Seele? Die Stille ist ein Geschenk. Sie ermöglicht Unterbrechung, bietet Distanz und lässt innehalten. Manchmal ist das nicht einfach. Die Stille kann helfen, den inneren Ton wieder zu finden, sich selbst zu spüren und sich neu auszurichten. Stille hat etwas Heilsames. Die Stille ist Begleiterin im Beten ... bis man Gott hört, so wie es der Philosoph Sören Kierkegaard ausdrückt. Beten heißt: still werden und still sein und warten, bis der Betende Gott hört.

Die Schweige-Exerzitien laden ein, sich von der Stille beschenken zu lassen, bei sich anzukommen und im Gespräch mit Gott zu sein.

Elemente dieser Zeit sind durchgängiges Schweigen, gemeinsame Gebetszeiten, biblische Impulse und ein tägliches Begleitgespräch.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 23. Oktober 2023, 15:00 Uhr

Ende: Samstag, 28. Oktober 2023, 10:30 Uhr

Ort: Schloss Zinneberg, Glonn

Leitung: Michaela Geh, Geistliche Mentorin

Zielgruppe: alle Berufsgruppen

Kosten: 250,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Michaela Geh, E-Mail: mgeh@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo², Serviceportal für Beschäftigte, Fortbildung und Exerzitien

Workshopangebot des Erzbischöflichen Jugendamtes (EJA)

Generation Z(ukunft). Sinnsuche zwischen Angst und Perspektive

Vom **22. bis 29. April 2023** befasst sich die diesjährige Woche für das Leben mit den existenziellen Krisen der jungen Menschen.

Die Aktionswoche thematisiert damit die Zuspitzung schwieriger Lagen der Generation Z(ukunft) sowie ihre Lebens- und Denkwelt.

Neben den Gründen für die Unsicherheiten und Ängste spielt vor allem auch die Frage nach einer Begleitung der jungen Menschen eine große Rolle, die zukunftsöffnende Perspektiven (wieder) ermöglicht.

Das Erzbischöfliche Jugendamt und die Evangelische Jugend München laden zu diesem Anlass zu einem **Workshopabend am 27. April 2023 von 18:00 bis 21:00 Uhr in das Kirchliche Zentrum (Preysingstraße 93, 81667 München)** ein.

Diese Veranstaltung richtet sich an Menschen aus Seelsorge, Bildung, Beratung und Pädagogik und an alle, die an der Begleitung junger Menschen in diesen herausfordernden Zeiten interessiert sind.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Programm

- 18:00 Uhr** **Ökumenische Andacht** in der Jugend- und Campuskirche
„Vom Guten Hirten“
anschließend Snack
- 19:00 Uhr** **Einführungsvortrag „Sinn und Krise im Jugendalter“**
Christoph Nette – Fachreferent für Grundsatzfragen im Erzbischöflichen Jugendamt
- 19:30 Uhr** **Workshops**
- **Was will ich? Jugendliche bei ihrer Entscheidungsfindung begleiten**
Cäcilia Hauber, Jugendreferentin an der Jugendstelle
Rosenheim
Josef Huber, Jugendseelsorger im Raum Chiemsee
Juliane Brendel, Bildungsreferentin am Schulpastoralen
Zentrum Fürstenried
 - **Methoden, um Belastendes loszulassen**
Robert Strecker, Ambulante Erziehungshilfen bei der Brücke
Oberland e. V.
 - **Junge Menschen in Krisen begleiten**
Sonja Biberger, BDKJ Fachreferentin FSJ, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin i. A.
- 21:00 Uhr** **Verabschiedung**

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000
Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München